

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 18. Dezember 1940

Ergebnis der Kollekte für die Hamburger Stadtmission

Das Gesamtergebnis der am 1. Adventsonntag eingesammelten Kollekte für die Hamburgische Stadtmission stellte sich auf *RM* 2145,85 (davon *RM* 77,32 für den Diakonieverein in Cuxhaven). Im Jahre 1939 waren es insgesamt *RM* 1451,15 (davon *RM* 68,20 für den Diakonieverein in Cuxhaven); im Jahre 1938 *RM* 1403,19 (davon *RM* 52,51 für Cuxhaven).

I. Hauptkirchentkreis

1. St. Petri	<i>RM</i>	23,44
2. St. Nikolai	"	16,85
3. St. Katharinen	"	48,—
4. St. Jakobi	"	185,18
5. St. Michaelis	"	458,50

II. Westkreis

6. St. Pauli	"	17,66
7. Eimsbüttel	"	24,20
8. West-Eimsbüttel	"	59,58
9. Harvestehude	"	119,57
10. Hoheluft	"	74,50
11. Eppendorf	"	95,90
12. Winterhude	"	61,20
13. Fuhlsbüttel	"	74,42
14. Langenhorn	"	15,36

III. Ostkreis

15. St. Gertrud	"	38,49
16. Uhlenhorst	"	9,55
17. Gilbeck-Friedenskirche	"	72,74
18. Gilbeck-Veröhnungs- kirche	"	65,54
19. Alt-Barmbeck	"	32,84
20. West-Barmbeck	"	50,33
21. Nord-Barmbeck	"	46,95

22. Nord-Barmbeck=

Harshloh	<i>RM</i>	4,50
23. Dulsberg	"	36,40

IV. Südkreis

24. St. Georg	"	39,37
25. Borgfelde	"	35,66
26. St. Annen	"	12,06
27. Hamm	"	23,86
28. Süd-Hamm	"	33,11
29. Horn	"	29,38
30. St. Thomas	"	24,—
31. Beddel	"	11,13

V. Kreis Bergedorf

32. Bergedorf	"	21,91
33. Geesthacht	"	1,40
34. Altengamme	"	27,—
35. Kirchwårder	"	7,—
36. Neuengamme	"	10,—
37. Curslack	"	10,55
38. Allermöhe	"	2,50
39. Billwärder a. d. Bille	"	11,80
40. Rottelnburg	"	7,66
41. Moorfleth	"	5,—
42. Ochsenwärder	"	5,—
43. Moorburg	"	5,92
44. Finkenwärder	"	11,—

VI. Kreis Amt Riegebüttel

45. Riegebüttel	<i>R.M.</i>	40,—	49. Alsterdorfer Anstalten <i>R.M.</i>	64,80
46. Groden	"	6,40	50. Bethesda	" 3,50
47. Döfe	"	7,92	51. Stiftskirche	" 18,40
48. Alt-Cuxhaven	"	23,—	52. Schröderstift	" 14,82

Genehmigte Kollekte

Dem Kirchenvorstand zu Hamm habe ich die Kollekte für die Leipziger Mission gelegentlich der im Hammer Gemeindehaus stattfindenden Missionsstunde genehmigt (27. November 1940).

Kollekte am 2. Weihnachtstag

Die Pastoren werden an die für den 26. Dezember 1940 angeordnete Kollekte erinnert, die für die Deutsche Evangelische Arbeit im Heiligen Lande bestimmt ist. Der Ertrag der Kollekte ist spätestens bis zum 30. Dezember 1940 der Kanzlei aufzugeben und bis zum 2. Januar 1941 an die Kirchenhauptkasse (Bankkonto Vereinsbank in Hamburg, Depositenkasse Mühlenhof, oder Postcheckkonto Hamburg 471 79) abzuführen.

Dienst am 24. und 31. Dezember 1940

Am 24. und 31. Dezember 1940 ist das Dienstgebäude des Landeskirchenamts geschlossen.

Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei hat dem Landeskirchenamt folgendes mitgeteilt:

„Die Frage der Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen ist nunmehr wie folgt geregelt.

Die Wehrmachtspfarrer sind zuständig für Amtshandlungen nur bei Angehörigen der Wehrmacht-Gemeinde; der Kreis der Angehörigen der Wehrmachtgemeinde ist in einer Bekanntmachung im Heeresverordnungsblatt vom 27. Februar 1940 wie folgt abgegrenzt worden:

I. Mitglieder der Wehrmachtgemeinde sind

1. die Wehrpflichtigen während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht nach § 8 (1) des Wehrgesetzes;
2. die aktiven Offiziere, die Offiziere z. D. und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 (1) des Wehrgesetzes festgesetzt ist, oder die nach § 22 (2) des Wehrgesetzes auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten werden;
3. die aktiven Wehrmachtbeamten und Wehrmachtbeamtenanwärter;
4. Wehrmachtbeamte z. B. und Wartestandbeamte der Wehrmacht, solange sie berufsmäßig in der Wehrmacht entweder als Beamte oder als Angestellte wieder Verwendung finden.

Mitglieder der Wehrmachtgemeinde sind ferner bestimmte Familienmitglieder der unter 1 bis 4 Genannten, und zwar die Ehefrau, die ehelichen und gesetzlich

den ehelichen gleichstehenden Kinder, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Gewalt stehen und dem Hausstand des Vaters angehören. Diese Familienmitglieder sind auch dann Mitglieder der Wehrmachtgemeinde, wenn sie evangelisch sind, während der Vater katholisch ist, und umgekehrt.

II. Wer nicht evangelisch oder katholisch ist, gehört — einschließlich Familie — der Wehrmachtgemeinde nicht an.

III. Zur Wehrmachtgemeinde gehören ferner nicht:

1. die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst, z. B. Kriegsdienst, einberufenen Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Wehrmachtbeamten;
2. nichtdienstpflichtige Personen, die zur Erlangung einer Kurzausbildung in die Wehrmacht eintreten;
3. im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen, einschließlich Offiziere z. B. und a. D. und Wehrmachtbeamte a. D., auch wenn sie den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach § 35 des Wehrgesetzes unterworfen sind;
4. Wehrmachtbeamte z. B., die nicht unter I Ziffer 4 fallen.

Sie werden zwar auf Wunsch während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht für ihre Person von den Wehrmachtgeistlichen gebührenfrei seelsorgerlich betreut, bleiben aber mit ihrer Familie auch während dieser Zeit Mitglieder ihrer Ortskirchengemeinde.

5. Wehrmachtbeamte a. R. und Sonderführer.

IV. Mitglieder der Wehrmachtgemeinde, die aus ihr ausscheiden, werden Mitglieder der Zivilkirchengemeinde ihrer Konfession an ihrem Wohnsitz.

Alle danach nicht zur Wehrmachtgemeinde gehörenden Wehrmachtangehörigen unterliegen also nach wie vor der Zuständigkeit ihrer Gemeindepfarrer. Die Wehrmachtspfarrer sind zu Amtshandlungen nur befugt, wenn sie von einem Wehrmachtangehörigen, der nicht Mitglied der Wehrmachtgemeinde ist, ausdrücklich darum gebeten werden und das zivile Pfarramt einen Abmeldechein ausgestellt hat. Ist eine solche Amtshandlung von einem Wehrmachtpfarrer vollzogen, so wird sie in die Wehrmacht-Kirchenbücher eingetragen. Ist dem Wehrmachtgeistlichen bekanntgeworden, daß der betreffende Wehrmachtangehörige nicht zur Wehrmachtgemeinde gehört, so soll er den zuständigen Zivilpfarrer von der Amtshandlung und der Eintragung in das Wehrmacht-Kirchenbuch in Kenntnis setzen.

Betreffs der in Geltung bleibenden bisherigen Bestimmungen über den Abmeldechein dürfte es der durch die Kriegszeit geschaffenen Lage entsprechen, daß diese Bestimmungen nicht eng, sondern großzügig durchzuführen sind, d. h. in Fällen, bei denen die Beschaffung eines Abmeldecheines mit zeitraubenden oder anderen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Amtshandlungen auch ohne Abmeldechein vorgenommen werden, doch ist nach Vollzug der Amtshandlungen das zuständige Pfarramt hiervon zu benachrichtigen.

Die Eintragung (mit Nummer) der Amtshandlungen erfolgt in dem Kirchenbuch des für den Fall an und für sich zuständigen Pfarramtes, wobei allerdings der Ausnahmefall gilt (siehe oben), daß auch alle Amtshandlungen an Wehrmachtangehörigen, die nicht zur Wehrmachtgemeinde gehören, in die Wehrmachtkirchen-

bücher einzutragen sind, wenn die Amtshandlungen von einem Wehrmachtpfarrer nach Erteilung des Entlassungsscheines des zuständigen Zivilpfarramtes vorgenommen worden sind.

Eine besondere Regelung erfordert die Frage der Kirchenbucheintragung derjenigen Gemeindeglieder, die infolge ihres Kriegseinsatzes verstorben (gefallen) und gegebenenfalls auswärts beerdigt worden sind. Wir halten es für eine Ehrenpflicht der Kirchengemeinde, daß alle diese Fälle im Begräbnisbuch der Kirchengemeinde eingetragen werden. Ihre Eintragung ohne Nummer scheint zweckmäßig zu sein.

Da nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 4. Oktober 1939 — Id 228 VI/39 5634a — (RMBl. i. B. Sp. 2091 ff.) die Sterbefälle aller Wehrmachtangehörigen durch die Wehrmachauskunftstelle in Berlin demjenigen Standesamt mitgeteilt werden, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, sind die Pfarrämter durch Einsicht der Sterbebücher der Standesämter in der Lage, die Namen, Sterbetage usw. ihrer Gemeindeglieder festzustellen, die als Wehrmachtangehörige gefallen oder verstorben sind. Diese Feststellung ist vertraulich zu behandeln.

Über die Erfassung dieser Verstorbenen bzw. Gefallenen für die kirchenstatistischen Aufstellungen ergeht zu gegebener Zeit besondere Mitteilung. Durch die vorstehende Mitteilung der Bekanntmachung über Zugehörigkeit zur Wehrmachtgemeinde wird die kirchensteuerliche Behandlung der Angehörigen der Wehrmacht im Sinne der Verordnung vom 31. Januar 1940 (Gesetzblatt der DGR 1940 Seite 4) bis auf weiteres nicht berührt."

Die Kirchenvorstände werden ersucht, hiernach in Zukunft zu verfahren. Die Sterbefälle von Kriegsteilnehmern werden durch das Landeskirchenamt dadurch erfaßt, daß sie zusammen mit den Taufen und Aufgeboten ermittelt und den Kirchengemeinden zugeleitet werden (GVM. 1935 Seite 53).

Steuerkarten 1941

Die Steuerkarten für das Kalenderjahr 1941 werden zur Zeit durch das Statistische Amt den Gehalts- und Lohnempfängern zugestellt. Die Kirchenvorstände werden gebeten, dafür zu sorgen, daß die Steuerkarten nach Eingang sofort der Kirchenhauptkasse übersandt werden.

Da bei der Errechnung der Lohnsteuer grundsätzlich die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend sind, ist der Inhalt der Steuerkarte an Hand des der Karte beigefügten Merkblattes nachzuprüfen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Steuergruppe richtig eingetragen und die Anzahl der Personen, für die Steuerermäßigung gewährt werden kann, richtig angegeben ist.

Gehaltszahlung ab 1. Januar 1941

Den Gehaltsempfängern, die ihre Dienstbezüge von der Kirchenhauptkasse erhalten, wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Dienstbezüge vom 1. Januar 1941 ab wieder monatlich ausgezahlt werden.

Verhalten bei Flieger Schäden

Bei allen durch Sprengbomben und Flakbeschuß entstehenden Schäden, abgesehen von kleinen Glaschäden, ist die Bauabteilung des Landeskirchenamts sofort telefonisch und schriftlich zu benachrichtigen und zu Räte zu ziehen. Falls die Einreichung eines Antrages auf Sachschadenfeststellung auf Grund der Verordnung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 1754 ff.) erforderlich ist, ist der Bauabteilung eine Durchschrift dieses Antrages zuzustellen. Das gleiche gilt für bereits eingereichte Anträge.

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer

Den Kirchenvorständen wird folgende Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer (Nr. 145) zur Kenntnis gebracht:

Anordnung über den Vertrieb von Schrifttum

Auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (Reichsgesetzblatt I, Seite 797) ordne ich mit Genehmigung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Herrn Reichswirtschaftsministers folgendes an: Schrifttum ohne Unterschied der Wertgrenze darf außerhalb von gewerblichen Räumen nur mit Genehmigung der Reichsschrifttumskammer ausgestellt, feilgeboten oder vertrieben werden. Dies gilt nicht für den Bahnhofsbuchhandel und den Reisebuchhandel (einschließlich der Tätigkeit der Buchvertreter). Zulassungen des ambulanten Bücherverkaufs (Karrenbuchhandel), die von der Reichsschrifttumskammer bereits erteilt worden sind, bleiben in Kraft, soweit sie nicht im Einzelfalle widerrufen werden.

Auf Veranstaltungen der Partei und des Staates findet die Anordnung keine Anwendung.

Die Anordnung tritt im gesamten Reichsgebiet am 10. November 1940 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 26. Oktober 1940

Gardenbergstraße 6.

Der Präsident
der Reichsschrifttumskammer
Hanns Johst.

Ergebnisse der Statistik des land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums, insbesondere der Religionsgemeinschaften und ihrer Anstalten und Stiftungen

Das Statistische Reichsamt hat im Jahre 1939 eine Statistik des land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums zum Abschluß gebracht, die sich in der Hauptsache auf den Stand des Jahres 1937 aufbaut. Diese Statistik sollte u. a. Aufschluß geben über die Verteilung der Flächen auf die verschiedenen Arten von Eigentümern, die nach ihrer rechtlichen Stellung oder nach ihrer Zweckbestimmung im öffentlichen Leben zu Eigentümergruppen zusammengefaßt wurden. Nach der Art ihrer Erhebung trägt diese Grundeigentumsstatistik durchaus amtlichen Charakter und bietet einwandfreies Material, wobei vorausgeschickt sei, daß die Bearbeitung nur das alte Reichsgebiet umfaßte.

Aus der Statistik ergibt sich folgende Aufgliederung des gesamten Grundeigentums:

1. Natürliche Einzelpersonen	rund 30,91 Millionen ha	= 70 v. H.
2. Reich und Länder	" 5,62 "	" = 12,7 "
3. Gemeinden	" 3,06 "	" = 6,9 "
4. Kirchen, kirchliche Anstalten, Stiftungen usw. ...	" 0,70 "	" = 1,6 "
5. Sonstige Eigentümer	" 3,83 "	" = 8,8 "

Für Hamburg ergeben sich folgende Zahlen:

1. Natürliche Einzelpersonen	23 574 ha	= 63,6 v. H.
2. Reich und Länder	1 249 "	= 3,4 "
3. Gemeinden	7 548 "	= 20,3 "
4. Kirchen und kirchliche Anstalten	385 "	= 1,0 "
5. Sonstige Eigentümer	4 336 "	= 11,7 "

Von der Gesamtfläche des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes im Besitz der Religionsgemeinschaften usw. von insgesamt 703 516 ha entfallen auf

evangelische Landeskirchen, landeskirchliche Gemeinden und die dazugehörigen

Pfarrländereien 56 v. H.= 397 000 ha,

katholische Kirchen und Kirchengemeinden einschließlich der katholischen

Pfarrländereien 29 v. H.= 203 000 "

evangelische Anstalten und Stiftungen 47 200 "

katholische Anstalten und Stiftungen 54 075 "

Nach der Volkszählung 1933 betrug der Anteil der evangelischen Bevölkerung 62,7 v. H. der Reichsbevölkerung, der der römisch-katholischen 32,5 v. H. Setzt man das Grundeigentum beider Kirchen zusammen mit 100 ein, dann beträgt der Anteil der evangelischen Kirche 66,17 v. H., der katholische Anteil 33,83 v. H. Bei den Anstalten und Stiftungen entfallen auf die evangelischen nur 46,63 v. H., auf die katholischen dagegen 53,37 v. H. Hier übersteigt also der katholische Anteil den evangelischen beträchtlich.

Das Grundeigentum der Religionsgemeinschaften und der konfessionellen Anstalten und Stiftungen zusammengenommen ist in den Reichsgebieten ziemlich gleichmäßig verteilt und liegt anteilmäßig in den meisten Gebieten zwischen 1 und 2 v. H. der gesamten land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche.

Schließlich bleibt noch hervorzuheben, daß das Grundeigentum der Kirchen in der Hauptsache aus einer großen Zahl kleinerer Grundstücke besteht, die größtenteils an Bauern und kleinere Landwirte parzellenweise verpachtet sind.

Angebot zweier Talare

Frau Pastor Brünning, Hamburg 39, Gottschedstraße 17, hat einen alten und einen neuen Talar zu verkaufen.

Neue Anschriften und Fernsprechanchlüsse

Carl Schaar, Organist am Gemeindehaus Gilbeck, jetzt Hamburg 43, Lothringer Straße 10.

Umtmann Kurt Steenhufen: Fernsprechanschluß 21 37 75 (statt des Seite 22 im „Pastorenverzeichnis“ angegebenen).

Der Landesbischof

Tügel